A M T S B L A T T
für die Stadt Delbrück

46. Jahrgang – Nummer 28 – 17.12.2020

delbrück
Zehn Orte, eine Stadt.

INHALTSVERZEICHNIS

99/2020	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021	2
100/2020	Bekanntmachung der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück	3
101/2020	Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes Delbrück zum 31.12.2019	4 - 18
102/2020	Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtbetriebe Delbrück zum 31.12.2019	19 - 33
103/2020	Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück zum 31.12.2019	34 - 44
104/2020	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Delbrück bei Einsätzen der Feuerwehr	45 - 49
105/2020	Bekanntmachung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück Hier: Änderungsbeschluss	50 - 51
106/2020	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenland“ in Delbrück-Westenholz, 3. Änderung Hier: Schlussbekanntmachung	52 - 53
107/2020	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Schäfermeyer“ in Delbrück-Boke, 2. Änderung Hier: Schlussbekanntmachung	54 - 55
108/2020	Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Höber“ in Delbrück-Westenholz Hier: Aufstellungsbeschluss	56
109/2020	Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen	57 - 58

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

Bekanntmachung

der
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit

vom 18.12.2020 bis 04.02.2021

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Straße 45, Zimmer 36, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird gebeten, aufgrund der Corona-Pandemie vorab einen Termin zu vereinbaren.

In der Zeit

vom 18.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021

können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen bei der o.g. Stelle erheben, über die der Rat der Stadt Delbrück in öffentlicher Sitzung beschließt. Einwendungen, die nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
montags bis mittwochs	**von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**
und donnerstags	**von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Delbrück, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes

der Stadt Delbrück

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 15.12.2020 die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück zum 31.12.2019 gem. § 117 für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis genommen.

Die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019 der Stadt Delbrück liegt ab sofort

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, zur Einsichtnahme aus.

Delbrück, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes Delbrück

zum 31.12.2019

1. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 08.10.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

   „Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 wird auf der Aktiv- und Passivseite auf 50.857.474,32 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.

   Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019, die mit einem Jahresgewinn von 1.350.130,19 EUR abschließt, wird festgestellt und als richtig anerkannt.
   Der Anhang einschließlich Anlagenspiegel wird festgestellt und als richtig anerkannt.

   Der im Anschluss an den Jahresabschluss erfolgten Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Beitragsausgleichsrücklage) in Höhe von 606.375,73 EUR wird zugestimmt.

   Der allgemeinen Rücklage wird der Betrag von 90.550,71 EUR zugeführt.

   Der Bilanzgewinn 2019 wird teilweise zur Deckung der Eigenkapitalverzinsung I mit 303.203,75 EUR (Verzinsung des eingebrachten Kapitals) und der Eigenkapitalverzinsung II mit 350.000,00 EUR (zusätzliche kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. BA-Beschluss vom 18.10.2017, Vorlage 2017/145), in Summe 653.203,75 EUR, verwendet.

   Die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 653.203,75 EUR wird an die Stadt Delbrück abgeführt.

   Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wird festgestellt.“

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 18.12.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2020

   während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

   bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36 aus.

3. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

   Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserwerk Delbrück. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bedient.
   Diese hat mit Datum vom 29.07.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

   Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
   An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk Delbrück, Delbrück

   Prüfungsurteile
   Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Delbrück, Delbrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Delbrück für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an

der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zu kunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.11.2020

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Der vorstehende Ratsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559), öffentlich bekanntgemacht.

Delbrück, 17.12.2020

Der Bürgermeister	Die Betriebsleitung	
gez. Peitz	gez. Merschmann	gez. Wolf

Abwasserwerk Delbrück

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

		€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A.	**Anlagevermögen**			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		18.568,00	578
II.	Sachanlagen			
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	7.862.316,34		
	2. Abwasserreinigungsanlagen	789.780,25		
	3. Kanal-, Sammelleitungen und Grundstücksanschlüsse	33.065.114,15		
	4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	137.185,00		
	5. Anlagen im Bau	575.356,43	42.429.752,17	42.523.057
III.	Finanzanlagen			
	Sonstige Ausleihungen		3.235.158,89	3.331.924
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	Vorräte			
	Hilfs- und Betriebsstoffe		116.875,36	121.799
II.	Forderungen und sonstige Vermögengegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	624.257,48		
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 454.346,38			
	2. Forderungen an die Stadt/Eigenbetriebe	50.727,14		
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			
	3. Sonstige Vermögengegenstände	21.755,29	696.739,91	948.609
III.	Guthaben bei Kreditinstituten		4.360.379,99	3.998.606
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		0,00	4.789
			50.857.474,32	50.929.362

Passivseite

		€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A.	**Eigenkapital**			
I.	Stammkapital		18.000.000,00	18.000.000
II.	Rücklagen			
	1. Allgemeine Rücklage	3.881.792,64		
	2. Zweckgebundene Rücklage	15.983.475,96		
	3. Investitionspauschale	983.241,80	20.848.510,40	20.170.834
III.	Gewinn			
	Bilanzgewinn		653.203,75	653.204
			39.501.714,15	38.824.038
B.	**Empfangene Ertragszuschüsse**		9.791.374,00	10.165.787
C.	**Rückstellungen**			
	Sonstige Rückstellungen		324.268,62	635.660
D.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	616.052,83		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 52.422,33			
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	490.032,80		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 490.032,80			
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetriebe	124.788,52		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 124.788,52			
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	9.243,40		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 9.243,40			
	- davon aus Steuern € 9.243,40			
	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 0,00		1.240.117,55	1.303.878
			50.857.474,32	50.929.362

Abwasserwerk Delbrück

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	€	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse		4.876.613,29	4.957.979
2. andere aktivierte Eigenleistungen		20.095,32	35.597
3. sonstige betriebliche Erträge		462.356,81	101.902
		5.359.065,42	5.095.477
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	435.135,60		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	964.883,88	1.400.019,48	1.289.719
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	591.905,11		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	162.114,91	754.020,02	753.155
- davon für Altersversorgung € 45.255,38			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen		1.455.492,89	1.479.995
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		436.845,95	392.733
		1.312.687,08	1.179.875
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		44.560,94	47.598
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.872,56	8.598
10. **Ergebnis nach Steuern**		1.351.375,46	1.218.874
11. Sonstige Steuern		1.245,27	1.140
12. **Jahresüberschuss**		1.350.130,19	1.217.734
13. Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage		606.375,73	610.237
14. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		0,00	45.707
15. Bilanzgewinn		743.754,46	653.204
Nachrichtlich:			
Behandlung des Bilanzgewinns:			
Abführung an den städtischen Haushalt		653.203,75	653.204
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		90.550,71	0

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 30. August 1990 beschlossen, die Abwasserbeseitigung in der Stadt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in der Form der eigenbetriebähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk Delbrück" zu führen (§ 107 Abs. 2 GO NRW).

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erfolgte aufgrund einer Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1991. Das Gründungskapital betrug 35.000.000,00 DM und ist zum 01. Januar 2002 auf 18.000.000,00 € neu festgesetzt worden.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den handelsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt. In der Bilanz sind die Zahlen des Bilanzstichtages den Werten des Vorjahres gegenübergestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) berücksichtigt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Herstellungskosten umfassen im Wesentlichen Einzelkosten. Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen wurden in Höhe von 1.455.492,89 € vorgenommen.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Nennbeträgen angesetzt. Dem Ausfallrisiko wurde durch Einzelwertberichtigung sowie durch Pauschalwertberichtigung angemessen Rechnung getragen. Ab 2014 wird analog zu den Stadtbetrieben eine pauschale Wertberichtigung mit 0,5 % des Forderungsbestandes berücksichtigt.
Empfangene Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagengüter zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen werden dem Eigenkapital zugeführt. Die Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionen wird ebenfalls entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagengüter zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktiva

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen im Wesentlichen Nachzahlungen von Entwässerungsgebühren und festgesetzte Anschlussbeiträge.
Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten hauptsächlich Erstattungen aus den Endabrechnungen Strombezug.

B. Passiva

Das Stammkapital wird zum 31.12.2019 in Höhe von TEUR 18.000 ausgewiesen (§ 11 der Betriebssatzung).

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	18.000	0	0	18.000
Allgemeine Rücklage	3.791	91	0	3.882
Zweckgebundene Rücklage	14.934	606	0	15.540
Zur Stammkapitalerhöhung vorgesehen	983	0	0	983
Abwasserabgabe	463	0	19	444
Jahresgewinn	653	653	653	653
	38.824	1.350	672	39.502

Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Zuführung	Inanspruch-nahme (I)/ Auflösung (A)	Stand 31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Abwasserabgabe 2018	48	0	45 (I)/3 (A)	0
Abwasserabgabe 2019	0	78	0	78
Urlaubsansprüche	24	22	24 (I)	22
Überstunden	9	12	9 (I)	12
Kosten Jahresabschlusspr.	13	13	13 (I)	13
Interne Abschlusskosten	5	5	5 (I)	5
Kosten Archivierung	39	0	0	39
Gebührenüberschüsse	485	0	343 (I)	142
Erstellung ZAP	13	0	0	13
	636	130	442	324

Für Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	616 (i.V. 666)	52 (i.V. 53)	362 (i.V. 413)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	490 (i.V. 525)	490 (i.V. 525)	0 (i.V. 0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / Eigenbetriebe	125 (i.V. 102)	125 (i.V. 102)	0 (i.V. 0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9 (i.V. 11)	9 (i.V. 11)	0 (i.V. 0)
	1.240 (i.V. 1.304)	676 (i.V. 691)	362 (i.V. 413)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen am Stichtag abzuführende Lohn- und Kirchensteuer.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

a) Umsatzerlöse

	2019 TEUR	2018 TEUR
Erlöse Abwasserbeseitigung	4.270	4.347
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	606	610
	4.876	4.957

b) Mengen

	2019 cbm	2018 cbm
Aus der Jahresverbrauchsabrechnung des Wasserwerkes der Stadt Delbrück übernommene Frischwassermengen	1.073.334	1.072.577
nach Personen (36 cbm/p.a.)	8.288	8.528
Sonderabrechnungen	181.034	198.758
	1.262.656	1.279.863

c) Tarife

Der Beitragssatz für den Vollanschluss beträgt 6,00 €/m² der mit der maßgeblichen Geschossfläche vervielfältigten Grundstücksfläche.
Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je m³ 2,05 €. Diese und die Niederschlagswassergebühr sind aufgrund der Prognosekalkulation 2019 unverändert geblieben.
Mit der 10. Änderungssatzung wurde zum 01.01.2014 die „Grundgebühr Niederschlagswasser" abgeschafft. Es wird nur noch ein einheitlicher Gebührensatz je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche erhoben (ab 01.01.2018: 0,34 €). Zudem bestehen Gebührenermäßigungen für besondere Tatbestände.

Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Löhne und Gehälter	592	592
Sozialabgaben	117	115
Aufwendungen für Altersversorgung	45	46
	754	753
	===	===

Beschäftigt wurden zum 31.12.2019 drei technische Angestellte, eine Angestellte als Teilzeitkraft, ein technischer Betriebsleiter und sieben Klärwärter.

Die Erledigung der kaufmännischen Arbeiten erfolgte durch Mitarbeiter der Kämmerei und des Fachbereiches Tiefbau. Die hierfür angefallenen Aufwendungen wurden der Stadt erstattet.

V. Sonstige Angaben

a) Jahresergebnis

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Jahresergebnis entsprechend den nachträglichen Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung zu verwenden.

b) Stand der Anlagen im Bau und geplante Baumaßnahmen

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2019 von TEUR 575 entfallen auf:

	TEUR
Verlegung/Sanierung von Kanalleitungen	463
Planungskosten Kanalbaumaßnahmen	2
Regenrückhaltebecken	13
Pumpwerke	31
Planungskosten Erw. Kläranlage	26
Erneuerung Betriebsgebäude/BHKW	40
	575

Für 2020 sind folgende Investitionen geplant:

	TEUR
Grunderwerbs- und Nebenkosten	100
Anschaffung von Geräten	10
Anschaffung von Hard- u. Software	5
Anschaffung von Fahrzeugen	170
Erstellung von Hausanschlüssen	30
Planungskosten für Kanalbaumaßnahmen	30
Umbau Vorschacht PW Westenholz	60
Erweiterung Kanalleitungen	105
Kosten Kanalschadstellensanierung	300
Ersatz BHKW ZKA, einschl. Gebäude	790
RW-Entlastungskanal Lange Str./Südstr.	440
Sanierung Kanalisation Jakobstr./Schlaunstr./Anreppener Str.	500
Hydraulische Kanalsanierung Delbrück-Mitte	60
Hydraulische Kanalsanierung RRB Graf-Sporck-Str.	740
Hydraulische Kanalsanierung PK Rietberger Str.	50
Umbau MW-Kanal Fußweg zur Luisenstr.	200
Planungskosten Erweiterung Kläranlage Delbrück	230
Erneuerung PW Anreppen	20
Kanal BG Remmert´s Kamp	100
Kanalisation BG Höber	430
Neubau Pumpwerk Lippling	150
SW-Kanalisation BG Brakendiek, 1. BA	350
SW-Kanalisation BG Schnittker	170
	5.040

c) Betriebsleitung

Mit Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes Delbrück vom 16.12.2005 durch Satzung vom 01.08.2016 ist die Betriebsleitung neu geregelt worden. Nach § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 07.07.2016 gemäß § 4 Buchst. a) Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) mit Wirkung 01.08.2016 Herrn Olaf Merschmann zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Somit gehören nunmehr der Betriebsleitung an:

Olaf Merschmann (EUR 56.024,83 Verwaltungskostenbeitrag 2019)
Horst Wolf (EUR 60.738,61 anteilige Personalkosten 2019)

Für die Betriebsleitung und die sonstigen tätigen Personen wurden vom Abwasserwerk Delbrück Leistungen im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Stadt gewährt.

d) Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 17 HGB

Für das Honorar der Abschlussprüfung wurden T€ 13 brutto als Rückstellung berücksichtigt.

e) Betriebsausschuss (Stand 31.12.2019)

Vorsitzender:	Sagemüller, Ingo, Bankkaufmann
Stellvertr. Vorsitzender:	Werner, Daniel, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Mitglieder:	Hüllmann, Martin, Bauingenieur Hülmann, Hubertus, Landwirt Knapp, Stefan, Elektriker Skirde, Friedo, Fernfahrer Noje, Ludolf, Landwirt Michaelis, Brigitte, Rentnerin Büdeker, Sven, Ingenieur Wiechers, Alexander, Kaufmann
Sachkundige Bürger:	Knoche, Günter, Rentner Krukenmeier, Martin, Steuerfachangestellter Ramsel, Franz-Josef, Prokurist Troja, Klaus, EDV-Leiter Weik-Kruse, Ralf, KFZ-Meister Neiske, Ursula, Physiotherapeutin (bis 07.11.2019) Kohlsch, Oliver, Diplom-Ingenieur (ab 07.11.2019) Wrona, Jürgen, Geschäftsführer
Arbeitnehmervertreter des Eigenbetriebes:	Siemensmeier, Robert, Wassermeister

Eine Aufstellung über die im Wirtschaftsjahr 2019 geleisteten Sitzungsentschädigungen ist als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

VI. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ereignet.

Delbrück, den 30.06.2020

Die Betriebsleitung

(Merschmann) (Wolf)

Anlage
Anlagenachweis
Sitzungsentschädigungen

Abwasserwerk Delbrück

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Zugang Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang angesammelten Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	20.985,08	21.172,12	0,00	0,00	42.157,20	20.407,08	3.182,12	0,00	23.589,20	18.568,00	578,00	7,5	44,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	13.902.753,03	380.332,37	0,00	+15.762,73	14.298.848,13	6.160.317,30	276.214,49	0,00	6.436.531,79	7.862.316,34	7.742.435,73	1,9	55,0
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.190.345,49	0,00	0,00	0,00	11.190.345,49	10.195.933,24	204.632,00	0,00	10.400.565,24	789.780,25	994.412,25	1,8	7,1
3. Kanal-, Sammelleitungen und Grundstücksanschlüsse	59.088.875,01	19.149,56	14.231,40	+924.994,35	60.018.787,52	26.005.973,04	950.546,61	2.846,28	26.953.673,37	33.065.114,15	33.082.901,97	1,6	55,1
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.437,76	50.048,94	6.087,00	0,00	503.399,70	351.383,03	20.917,67	6.086,00	366.214,70	137.185,00	108.054,73	4,2	27,3
5. Anlagen im Bau	595.253,35	945.860,74	25.000,00	-940.757,08	575.357,01	0,58	0,00	0,00	0,58	575.356,43	595.252,77	0,0	100,0
III. Finanzanlagen													
sonstige Ausleihungen	3.331.924,00	0,00	96.765,11	0,00	3.235.158,89	0,00	0,00	0,00	0,00	3.235.158,89	3.331.924,00	0,0	100,0
	88.589.573,72	1.416.563,73	142.083,51	+940.757,08 -940.757,08	89.864.053,94	42.734.014,27	1.455.492,89	8.932,28	44.180.574,88	45.683.479,06	45.855.559,45	1,6	50,8

Anlage 1 zum Anhang

Abwasserwerk Delbrück **Anlage 2 zum Anhang**

Sitzungsentschädigungen 2019

Betriebsausschuss	Gesamt	Anteil Abwasserwerk Stadt Delbrück
Büdeker, Sven	96,80 €	**74,66 €**
Freise, Dirk	69,90 €	**53,91 €**
Grothoff, Bernhard	23,60 €	**18,21 €**
Grünhagen, Olaf	52,40 €	**40,41 €**
Haase, Willibald	20,30 €	**15,65 €**
Hellvoigt, Jürgen	49,00 €	**37,79 €**
Hüllmann, Hubertus	44,20 €	**34,09 €**
Hüllmann, Martin	81,20 €	**62,62 €**
Knapp, Stefan	99,20 €	**76,50 €**
Köllner, Manfred	20,30 €	**15,65 €**
Konuk, Andreas	24,20 €	**18,66 €**
Knoche, Günter	26,20 €	**20,20 €**
Lange, Marion	20,30 €	**15,65 €**
Krukenmeier, Martin	29,20 €	**22,52 €**
Lindauer, Johannes	46,50 €	**35,86 €**
Michaelis, Brigitte	93,20 €	**71,87 €**
Noje, Ludolf	49,00 €	**37,79 €**
Pöhler, Andreas	26,20 €	**20,20 €**
Ramsel, Franz-Josef	91,20 €	**70,33 €**
Ragert, Carsten	20,30 €	**15,65 €**
Sagemüller, Ingo	81,20 €	**62,62 €**
Sandbothe, Meinolf	24,50 €	**18,89 €**
Scheller, Cornelia	20,30 €	**15,65 €**
Siemensmeyer, Robert	62,00 €	**47,81 €**
Skirde, Friedo	20,30 €	**15,65 €**
Troja, Klaus	90,30 €	**69,64 €**
Weick-Kruse, Ralf	52,40 €	**40,41 €**
Werner, Daniel	60,90 €	**46,96 €**
Wiechers, Alexander	40,60 €	**31,31 €**
Wrona, Jürgen	90,30 €	**69,64 €**
	1.526,00 €	**1.176,80 €**

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss der Stadtbetriebe Delbrück

zum 31.12.2019

1. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 08.10.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

   „Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 wird auf der Aktiv- und Passivseite auf 13.848.387,45 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.

   Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019, die mit einem Jahresgewinn von 525.763,29 EUR abschließt, wird festgestellt und als richtig anerkannt.
   Der Anhang einschließlich Anlagenspiegel wird festgestellt und als richtig anerkannt.

   Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2019 beträgt 525.763,29 EUR. Hieraus werden 230.417,04 EUR in die Rücklage eingestellt.
   Aus dem Jahresgewinn wird weiterhin die Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 295.346,25 EUR am 22.10.2020 an den Haushalt der Stadt Delbrück abgeführt (Fälligkeit).

   Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wird festgestellt."

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 18.12.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2020

   während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

   bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36 aus.

3. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

   Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Stadtbetriebe Delbrück. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der WirtschaftsprüfungsgesellschaftEversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bedient. Diese hat mit Datum vom 29.07.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

   Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
   An die Stadtbetriebe Delbrück, Delbrück

   Prüfungsurteile
   Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetriebe Delbrück, Delbrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetriebe Delbrück für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass des Eigenbetriebs seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.11.2020

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Der vorstehende Ratsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559), öffentlich bekanntgemacht.

Delbrück, den 17.12.2020

Der Bürgermeister Die Betriebsleitung

gez. Peitz gez. Merschmann gez. Wolf

Bilanz

zum 31. Dezember 2019

Stadtbetriebe Delbrück, Delbrück

Aktivseite

	31.12.2019		31.12.2018[1]
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		53.109,11	57.190
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.323.546,00		683.931
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.486.913,50		2.042.131
3. Verteilungsanlagen	5.360.236,58		3.444.722
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.908,00		21.488
5. Anlagen im Bau	265.632,34	9.461.236,42	346.483
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundene Unternehmen	25.000,00		25.000
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.582.713,14		2.659.991
3. Ausleihungen an Eigenbetriebe	667.653,61		679.454
4. Beteiligungen	8.700,00		8.700
5. Sonstige Ausleihungen	98.709,24	3.382.775,99	130.487
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Hilfs- und Betriebsstoffe		77.414,21	69.026
II. Forderungen und sonstige Vermögengegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	146.470,86		168.044
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 100.036,83			
2. Forderungen an die Stadt/Eigenbetriebe	80.616,02		209.169
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00			
3. Sonstige Vermögengegenstände	242.912,62	469.999,50	97.069
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		403.852,22	2.900.602
		13.848.387,45	13.543.488

Passivseite

	31.12.2019		31.12.2018[1]
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		3.000.000,00	3.000.000
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		7.167.341,14	6.821.745
III. Jahresüberschuss		525.763,29	560.370
		10.693.104,43	10.382.114
B. Empfangene Ertragszuschüsse		2.553.016,00	2.537.423
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		52.890,77	79.989
2. Sonstige Rückstellungen		45.190,18	45.451
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	308.431,40		318.364
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 308.431,40			
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetriebe			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 186.683,76	186.683,76		173.284
3. Sonstige Verbindlichkeiten	9.070,91		6.863
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.070,91			
- davon aus Steuern EUR 2.676,20			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00		504.186,07	
		13.848.387,45	13.543.488

[1] Vorjahr vergleichbar gestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

		2019	2018
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.862.155,08	2.830.310
2. andere aktivierte Eigenleistungen		48.318,54	22.818
3. sonstige betriebliche Erträge		43.931,38	31.122,32
		2.954.405,00	2.884.251
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	522.209,56		522.263
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	192.228,47	714.438,03	250.675
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	270.120,27		273.047
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	74.485,51		72.445
- davon für Altersversorgung EUR 21.953,25		344.605,78	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		391.177,58	376.748
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		815.474,14	650.673
		688.709,47	738.400
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		63.660,11	65.726
- davon aus Ausleihungen gegenüber eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen EUR 63.387,71			
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		225.237,24	242.388
10. **Ergebnis nach Steuern**		527.132,34	561.739
11. Sonstige Steuern		1.369,05	1.369
12. **Jahresüberschuss**		525.763,29	560.370
Nachrichtlich:			
Behandlung des Jahresüberschusses			
Abführung an den städtischen Haushalt		295.346,25	214.773
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		230.417,04	345.597

Stadtbetriebe Delbrück

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Betrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRA 4258 eingetragen. Die Geschäftstätigkeit der Stadtbetriebe umfasst die Wasserversorgung (Wasserwerk).

II. ANGABEN ZUR FORM DER DARSTELLUNG DER BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist in Kontoform dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Das **Sachanlagevermögen** sowie die **immateriellen Vermögensgegenstände** für das Wasserwerk wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert, wobei die steuerlichen Bestimmungen beachtet wurden.

2. Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet worden.

3. Für die ausgewiesenen **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** zu Nennwerten wird eine Wertberichtigung von TEUR 2,5 ausgewiesen.

4. Die bis zum 31.12.2002 **empfangenen Ertragszuschüsse** wurden mit ihren Ursprungswerten passiviert und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung mit 5 % der Ursprungswerte erfolgswirksam aufgelöst.

Nach dem BMF Schreiben vom 27.05.2003 wurden die Ertragszuschüsse ab 2003 als Investitionszuschüsse behandelt und haben dementsprechend das Anlagevermögen gemindert. Inzwischen vertritt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Auffassung, dass die Baukostenzuschüsse als Sonderposten zu passivieren und die Vermögensgegenstände in vollem Umfang zu aktivieren sind. Demnach wird ab dem Wirtschaftsjahr 2006 das bis zum 31.12.2002 angewandte Verfahren durchgeführt, wobei die Auflösungszeiträume den Nutzungsverhältnissen angepasst werden.

5. Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurden erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen berücksichtigt.

6. Die Wertansätze für die **Verbindlichkeiten** (Liefer- und Leistungs- sowie sonstige Verbindlichkeiten) wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Aktiva

1. Als **immaterielle Vermögensgegenstände** werden die aktivierungspflichtigen anlageähnlichen Rechte ausgewiesen.

2. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenachweis (Anlage 1 zum Anhang).

3. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** umfassen im Wesentlichen Beträge für gelieferte Wassermengen in 2019 und Wasseranschlussbeiträge.

4. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen vornehmlich Steuererstattungsansprüche (Umsatzsteuer) und den Erstattungsanspruch aus der Endabrechnung des Wasserentnahmeentgeltes.

B. Passiva

1. Das **Stammkapital** wird zum 31.12.2019 in Höhe von TEUR 3.000 ausgewiesen.

2. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Vorjahres ein Betrag von EUR 93.766,09 in die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetriebe umgegliedert.

3. Entwicklung des Eigenkapitals:

Anfangs-stand	Abgang	Jahresge-winn	Endstand
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
10.382	215	526	10.693

4. Entwicklung der Rückstellungen

	Anfangs-stand	Zugang	Inanspruch-nahme/(l) Auflösung (A)	Endstand
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Steuerrückstellungen	80	17	29(l)/15 (A)	53
Sonstige	45	41	41(l)	45
	125	58	70(l)/15 (A)	98

5. Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	308 (i.V. 318)	308 (i.V. 318)	0 (i.V. 0)
b) Verbindlichkeiten gegenüber. Stadt/Eigenbetrieben	187 (i.V. 173)	187 (i.V. 173)	0 (i.V. 0)
c) sonstige Verbindlichkeiten	9 (i.V. 7)	9 (i.V. 7)	0 (i.V. 0)
	504 (i.V. 498)	504 (i.V. 498)	0 (i.V. 0)

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Kautionen sowie Lohn- u. Kirchensteuer.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2019 TEUR	2018 TEUR
Wasserverkauf in Delbrück	2.517	2.517
Wasserverkauf an Wasserwerke Paderborn GmbH	170	130
Auflösung Ertragszuschuss	121	121
Pachteinnahmen	1	1
Holzverkauf	0	16
Arbeiten für Dritte	21	22
Erstattung Personalkosten	32	23
	2.862	2.830

2. Mengen- und Tarifstatistik

a) Mengen

		2019	2018
Wasserverkauf in cbm	Delbrück	2.010.758	2.061.281
	Wasserwerk Paderborn	423.495	329.380
		2.434.253	2.390.661

b) Tarife

Grundgebühren	für überwiegend eingebaute Wasserzähler bis 5 cbm Nennleistung	EUR 3,75/Monat
Verbrauchsgebühren		EUR 1,06/cbm

3. Personalaufwand und zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde folgender **Personalaufwand** ausgewiesen:

	TEUR
Löhne und Gehälter	270
Sozialabgaben	75
(inklusive Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 22)	345

Beschäftigt wurden in 2019 1 Angestellte, 1 Wassermeister und 3 Wasserwerksarbeiter und 1 Wasserwerksmitarbeiter mit einem Stundenanteil von 50 %.
Die **Verwaltung der Stadtbetriebe** wird von der Stadt Delbrück wahrgenommen. Die Stadtbetriebe zahlen hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag und erstatten anteilige Verwaltungsgehälter.

VI. SONSTIGE ANGABEN

1. Jahresergebnis

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Jahresergebnis entsprechend den nachträglichen Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung zu verwenden. Zur Abführung an die Stadt Delbrück wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von EUR 295.346,25 vorgeschlagen.

2. **Änderungen im Bestand von Grundstücken** und grundstücksähnlichen Rechten haben sich beim Wasserwerk insofern ergeben, als das ein landwirtschaftliches Grundstück zu Tauschzwecken erworben worden ist.

3. Die **Leistungsfähigkeit** und der Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen des Wasserwerkes gewährleisten die Versorgungssicherheit zurzeit nicht vollständig. Nach dem Wasserversorgungskonzept sind Kapazitätsverstärkungen dringend erforderlich.

4. Eintragung im Handelsregister

Seit Änderung der handelsrechtlichen Voraussetzungen sind auch kommunale Wirtschaftsunternehmen im Handelsregister einzutragen. Die Neueintragung ist am 22.05.2000 unter der Nr. HRA 0397 beim Amtsgericht Delbrück erfolgt. Inzwischen erfolgte die Umschreibung nach HRA 4258 beim Amtsgericht Paderborn.

5. Betriebsleitung

Mit Änderung der Betriebssatzung der Stadtbetriebe Delbrück vom 16.12.2005 durch Satzung vom 01.08.2016 ist die Betriebsleitung neu geregelt worden. Nach § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 07.07.2016 gem. § 4 Buchst. a) Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (EigVO NRW) mit Wirkung 01.08.2016 Herrn Olaf Merschmann zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Somit gehören nunmehr der Betriebsleitung an:

Olaf Merschmann (EUR 40.017,73 Verwaltungskostenbeitrag 2019)
Horst Wolf (EUR 32.705,41 anteilige Personalkosten 2019)

Für die Betriebsleitung und sonstige tätige Personen wurden von den Stadtbetrieben Leistungen an die Stadtverwaltung im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages gewährt.

6. Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 17 HGB

Für das Honorar der Abschlussprüfung wurden rd. TEUR 10 netto als Rückstellung berücksichtigt.

7. Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehörten am 31.12.2019 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender: Sagemüller, Ingo, Bankkaufmann

Stellvertretender Vorsitzender:
Werner, Daniel, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Mitglieder:
Hüllmann, Martin, Bauingenieur
Hülmann, Hubertus, Landwirt
Knapp, Stefan, Elektriker
Skirde, Friedo, Fernfahrer
Noje, Ludolf, Landwirt
Michaelis, Brigitte, Rentnerin
Büdeker, Sven, Ingenieur
Wiechers, Alexander, Kaufmann

Sachkundige Bürger:
Knoche, Günter, Rentner
Krukenmeier, Martin, Steuerfachangestellter
Ramsel, Franz-Josef, Prokurist
Troja, Klaus, EDV-Leiter
Weik-Kruse, Ralf, KFZ-Meister
Neiske, Ursula, Physiotherapeutin (bis 07.11.2019)
Kohlsch, Oliver, Diplom-Ingenieur (ab 07.11.2019)
Wrona, Jürgen, Geschäftsführer

Arbeitnehmervertreter
des Eigenbetriebes: Siemensmeier, Robert, Wassermeister

Eine Aufstellung über die im Wirtschaftsjahr 2019 geleisteten Sitzungsentschädigungen ist als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

VII. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ereignet.

Delbrück, den 30.06.2020

Die Betriebsleitung

(Merschmann) (Wolf)

Anlagen
- **Anlagennachweis**
- **Sitzungsentschädigungen**

Stadtbetriebe Delbrück

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang Zuschreibungen	Abgang	Umbuchungen + / -	Endstand	Anfangsstand	Zugang d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang d. h. angesammelten Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge bzw. Ertragszuschüsse	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte	102.626,20	434,95	0,00	0,00	103.061,15	45.436,04	4.516,00	0,00	49.952,04	53.109,11	57.190,16	4,4	51,5
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten Wasserwerk	1.422.706,92	657.057,00			2.079.763,92	738.775,92	17.442,00	0,00	756.217,92	1.323.546,00	683.931,00	0,8	63,6
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen Wasserwerk	5.456.323,61	13.940,67	0,00	+558.009,60	6.028.273,88	3.414.193,11	127.167,27	0,00	3.541.360,38	2.486.913,50	2.042.130,50	2,1	41,3
3. Verteilungsanlagen Wasserwerk	17.696.698,86	62.380,33	0,00	+2.083.810,23	19.842.889,42	14.251.976,48	230.676,36		14.482.652,84	5.360.236,58	3.444.722,38	1,2	27,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung Wasserwerk	246.443,22	14.795,95	0,00	0,00	261.239,17	224.955,22	11.375,95	0,00	236.331,17	24.908,00	21.488,00	4,4	9,5
5. Anlagen im Bau Wasserwerk	346.483,49	2.560.968,68	0,00	-2.641.819,83	265.632,34	0,00	0,00	0,00	0,00	265.632,34	346.483,49	0,0	100,0
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	0,0	100,0
2. Ausleihungen an verb. Unternehmen	2.659.990,71	0,00	77.277,57	0,00	2.582.713,14	0,00	0,00	0,00	0,00	2.582.713,14	2.659.990,71	0,0	100,0
3. Ausleihungen an Eigenbetriebe	679.453,96	0,00	11.800,35	0,00	667.653,61	0,00	0,00	0,00	0,00	667.653,61	679.453,96	0,0	100,0
4. Beteiligungen	8.700,00	0,00	0,00	0,00	8.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.700,00	8.700,00	0,0	100,0
5. Sonstige Ausleihungen	130.487,08	0,00	31.777,84	0,00	98.709,24	0,00	0,00	0,00	0,00	98.709,24	130.487,08	0,0	100,0
Wasserwerk	28.774.914,05	3.309.577,58	120.855,76	+2.641.819,83 -2.641.819,83	31.963.635,87	18.675.336,77	391.177,58	0,00	19.066.514,35	12.897.121,52	10.099.577,28	1,2	40,3
Stadtbetriebe	28.774.914,05	3.309.577,58	120.855,76	+2.641.819,83 -2.641.819,83	31.963.635,87	18.675.336,77	391.177,58	0,00	19.066.514,35	12.897.121,52	10.099.577,28	1,2	40,3

Anlage 1
zum Anhang

Sitzungsentschädigungen 2019

Betriebsausschuss	Gesamt	Anteil Stadtbetriebe Stadt Delbrück
Büdeker, Sven	96,80 €	**19,86 €**
Freise, Dirk	69,90 €	**14,34 €**
Grothoff, Bernhard	23,60 €	**4,85 €**
Grünhagen, Olaf	52,40 €	**10,76 €**
Haase, Willibald	20,30 €	**4,16 €**
Hellvoigt, Jürgen	49,00 €	**10,05 €**
Hüllmann, Hubertus	44,20 €	**9,06 €**
Hüllmann, Martin	81,20 €	**16,65 €**
Knapp, Stefan	99,20 €	**20,34 €**
Köllner, Manfred	20,30 €	**4,16 €**
Konuk, Andreas	24,20 €	**4,96 €**
Knoche, Günter	26,20 €	**5,37 €**
Lange, Marion	20,30 €	**4,16 €**
Krukenmeier, Martin	29,20 €	**5,99 €**
Lindauer, Johannes	46,50 €	**9,54 €**
Michaelis, Brigitte	93,20 €	**19,11 €**
Noje, Ludolf	49,00 €	**10,05 €**
Pöhler, Andreas	26,20 €	**5,37 €**
Ramsel, Franz-Josef	91,20 €	**18,70 €**
Ragert, Carsten	20,30 €	**4,16 €**
Sagemüller, Ingo	81,20 €	**16,65 €**
Sandbothe, Meinolf	24,50 €	**5,02 €**
Scheller, Cornelia	20,30 €	**4,16 €**
Siemensmeyer, Robert	62,00 €	**12,71 €**
Skirde, Friedo	20,30 €	**4,16 €**
Troja, Klaus	90,30 €	**18,52 €**
Weick-Kruse, Ralf	52,40 €	**10,75 €**
Werner, Daniel	60,90 €	**12,49 €**
Wiechers, Alexander	40,60 €	**8,33 €**
Wrona, Jürgen	90,30 €	**18,52 €**
	1.526,00 €	**312,95 €**

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück

zum 31.12.2019

1. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 08.10.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

   „Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 wird auf der Aktiv- und Passivseite auf 1.563.295,86 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.

   Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019, die mit einem Jahresverlust von 37.043,33 EUR abschließt, wird festgestellt und als richtig anerkannt.

   Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 37.043,33 EUR wird aus der Allgemeinen Rücklage entnommen.

   Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wird festgestellt."

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 18.12.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2020

   während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

   bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, aus.

3. Der abschließende Bestätigungsvermerk des für die Stadt Delbrück zuständigen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Rietberg über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

   "Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht - der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.
   In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück.
   Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

   Die Jahresabschlussprüfung wurde in Anlehnung an § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.
   Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermö-gens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Senioreneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der Senioreneinrichtungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen uns sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Delbrück, 31.07.2020 gez. Reinhard Köster

Der vorstehende Ratsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), öffentlich bekanntgemacht.

Delbrück, 17.12.2020

Der Bürgermeister	Die Betriebsleiterin
gez. Peitz	gez. Hartmann

Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

		€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A.	**Anlagevermögen**			
I.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.378.505,00		1.386.104
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00		1
			1.378.506,00	
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	Forderungen und sonstige Vermögengegenstände			
1.	Sonstige Vermögengegenstände		36.553,24	41.435
II.	Guthaben bei Kreditinstituten		145.680,40	138.877
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		2.556,22	2.556
			1.563.295,86	1.568.973

Passivseite

		€	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A.	**Eigenkapital**			
I.	Stammkapital	30.000,00		
II.	Rücklagen			
1.	Allgemeine Rücklage	679.777,26		
2.	Landeszuweisung	181.674,84	891.452,10	881.705
III.	Gewinn			
	Bilanzverlust		-37.043,33	-36.253
			854.408,77	
B.	**Rückstellungen**			
I.	Sonstige Rückstellungen		1.250,00	1.120
C.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.530,40		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.932,59			
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	697,83		
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 697,83			
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetr.	670.390,25	707.618,48	722.382
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 11.800,35			
D.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		18,61	19
			1.563.295,86	1.568.973

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

		2019	2018
		€	€
1.	Umsatzerlöse	2.769,12	2.769,12
2.	sonstige betriebliche Erträge	227,86	257,33
		2.996,98	3.026,45
3.	Materialaufwand: Aufwendungen für bezogene Leistungen	276,93	220,36
		276,93	220,36
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen	7.599,00	7.599,00
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	9.986,60	8.878,23
		-14.865,55	-13.671,14
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.177,78	22.581,61
8.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	-37.043,33	-36.252,75
9.	**Jahresverlust**	-37.043,33	-36.252,75
10.	Bilanzverlust	-37.043,33	-36.252,75

Nachrichtlich:

Ausgleich des Bilanzverlustes durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 13.12.2001 die öffentliche Einrichtung "Alteneinrichtungen der Stadt Delbrück" in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW errichtet und beschlossen, diese entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen der Betriebssatzung zu führen.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Das **Sachanlagevermögen** für die Einrichtung wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert.

2. **Vorräte** sind nicht vorhanden.

3. Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurden erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen berücksichtigt.

4. Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** umfassen die Restwerte der aufgenommenen Fremddarlehen zum Jahresende.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. A k t i v a

1. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenachweis (Anlage zum Anhang).

2. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen die Übernahme von Tilgungen aus Kapitalmarktdarlehen und den Zinsanspruch gegen den Caritas-Verband Paderborn e.V.

   Für die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
Erstattungsanspruch gegenüber Caritas	37	5	12
	37	5	12

B. Passiva

1. Das **Stammkapital** wird zum 31.12.2019 in Höhe von TEUR 30 ausgewiesen.

2. Das **Eigenkapital** des Betriebes verringert sich durch die Abbuchung des Jahresverlustes.

Entwicklung:

	Anfangsstand TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Endstand TEUR
Stammkapital	30	0	0	30
Allgemeine Rücklage	670	46	36	680
Jahresverlust	-36	-37	36	-37

3. Entwicklung der Rückstellungen

	Anfangsstand	Zugang	Entnahme/Auflösung	Endstand
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Sonstige	1	1	1	1

4. Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37	5	12
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt/Eigenbetriebe	670	12	603
	707	17	615

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2019	2018
Umsatzerlöse	TEUR	TEUR
– Mieteinnahmen Sozialstation	3	3
	3	3

Personalaufwand und zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft

Eigenes Personal ist nicht vorhanden.

Die **Verwaltung der Senioreneinrichtungen** wird von der Stadt Delbrück wahrgenommen. Der Betrieb zahlt hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 sieht keine Investitionen vor.

2. **Änderungen im Bestand** von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten haben sich nicht ergeben.

3. **Betriebsleitung**

   Herr Bürgermeister Robert Oelsmeier war bis zum 31.03.2006 Betriebsleiter. Mit Wirkung zum 01.04.2006 bestellte der Rat Frau Stadtkämmerin Ingrid Hartmann zur Betriebsleiterin.

   Für die Betriebsleitung (1.722,38 EUR Verwaltungskostenbeitrag) und sonstige für die Einrichtung tätige Personen wurden von den Senioreneinrichtungen Leistungen an die Stadtverwaltung im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages gewährt.

4.Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehörten 2019 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender: Sagemüller, Ingo, Bankkaufmann

Stellvertr. Vorsitzender:
Werner, Daniel, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Mitglieder:
Hüllmann, Martin, Bauingenieur
Hülmann, Hubertus, Landwirt
Knapp, Stefan, Elektriker
Skirde, Friedo, Fernfahrer)
Noje, Ludolf, Landwirt
Michaelis, Brigitte, Rentnerin
Büdeker, Sven, Ingenieur
Wiechers, Alexander, Kaufmann

Sachkundige Bürger:
Knoche, Günter, Rentner
Krukenmeier, Martin, Steuerfachangestellter
Ramsel, Franz-Josef, Prokurist
Troja, Klaus, EDV-Leiter
Weik-Kruse, Ralf, KFZ-Meister
Neiske, Ursula, Physiotherapeutin (bis 07.11.2019)
Kohlsch, Oliver, Diplom-Ingenieur (ab 07.11.2019)
Wrona, Jürgen, Geschäftsführer

Arbeitnehmervertreter des Eigenbetriebes: Siemensmeier, Robert, Wassermeister

Eine Aufstellung über die im Wirtschaftsjahr 2019 geleisteten Sitzungsentschädigungen ist als Anlage zum Anhang beigefügt.

Delbrück, den 29.06.2020

(Hartmann)
Betriebsleiterin

Anlagen
Anlagenachweis
Sitzungsentschädigungen

Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück

Anlage 1 zum Anhang

Anlagenachweis für das Wirtschaftsjahr 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen + / -	Endstand	Anfangsstand	Zugang d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang d. h. angesammelten Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.539.243,28	0,00	0,00	0,00	1.539.243,28	153.139,28	7.599,00	0,00	160.738,28	1.378.505,00	1.386.104,00	0,5	89,6
2.. Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.001,38	0,00	0,00	0,00	57.001,38	57.000,38	0,00	0,00	57.000,38	1,00	1,00	0,0	0,0
	1.596.244,66	0,00	0,00	0,00	1.596.244,66	210.139,66	7.599,00	0,00	217.738,66	1.378.506,00	1.386.105,00	0,5	86,4

Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück

Anlage 2 zum Anhang

Sitzungsentschädigungen 2019

Betriebsausschuss	Gesamt	Anteil Seniorenein-richtungen der Stadt Delbrück
Büdeker, Sven	96,80 €	**2,31**
Freise, Dirk	69,90 €	**1,67**
Grothoff, Bernhard	23,60 €	**0,57**
Grünhagen, Olaf	52,40 €	**1,25**
Haase, Willibald	20,30 €	**0,48**
Hellvoigt, Jürgen	49,00 €	**1,16**
Hüllmann, Hubertus	44,20 €	**1,05**
Hüllmann, Martin	81,20 €	**1,93**
Knapp, Stefan	99,20 €	**2,36**
Köllner, Manfred	20,30 €	**0,48**
Konuk, Andreas	24,20 €	**0,57**
Knoche, Günter	26,20 €	**0,62**
Lange, Marion	20,30 €	**0,48**
Krukenmeier, Martin	29,20 €	**0,69**
Lindauer, Johannes	46,50 €	**1,10**
Michaelis, Brigitte	93,20 €	**2,21**
Noje, Ludolf	49,00 €	**1,16**
Pöhler, Andreas	26,20 €	**0,62**
Ramsel, Franz-Josef	91,20 €	**2,17**
Ragert, Carsten	20,30 €	**0,48**
Sagemüller, Ingo	81,20 €	**1,93**
Sandbothe, Meinolf	24,50 €	**0,58**
Scheller, Cornelia	20,30 €	**0,48**
Siemensmeyer, Robert	62,00 €	**1,47**
Skirde, Friedo	20,30 €	**0,48**
Troja, Klaus	90,30 €	**2,15**
Weick-Kruse, Ralf	52,40 €	**1,24**
Werner, Daniel	60,90 €	**1,45**
Wiechers, Alexander	40,60 €	**0,96**
Wrona, Jürgen	90,30 €	**2,15**
	1.526,00 €	**36,25**

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Delbrück
bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Stadt Delbrück hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 sowie § 21 Abs.3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Delbrück unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Stadt Delbrück haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Delbrück

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Delbrück wird ein Regelstundensatz in Höhe von 16,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 32,00 Euro je Stunde festgelegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Delbrück vom 06.07.2016 außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Delbrück
bei Einsätzen der Feuerwehr

Bezeichnung	**Gebühr je Stunde**
Personal	10,42 €
Kleinfahrzeuge (KdoW, ELW, MTF)	43,36 €
Löschfahrzeuge (HLF, LF, TLF)	76,73 €
Wechselladerfahrzeug (WLF)	103,88 €
Abrollbehälter Rüst	103,88 €
Abrollbehälter Tank/Wasser/Schaum	103,88 €
Drehleiter (DLK)	127,14 €
Teleskoplader	124,89 €
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	70,14 €
Gerätewagen (GW)	39,60 €
Fahrzeuge zur ABC-Abwehr (CBRN-ErkKW, GW-DekonP)	92,36 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Delbrück bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 16.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der gültige Flächennutzungsplan wird in nachfolgend aufgeführtem Bereich geändert:

Delbrück-Westenholz
Bereich Am Hügel/Knäppenstraße
Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche““

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.
Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2020 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

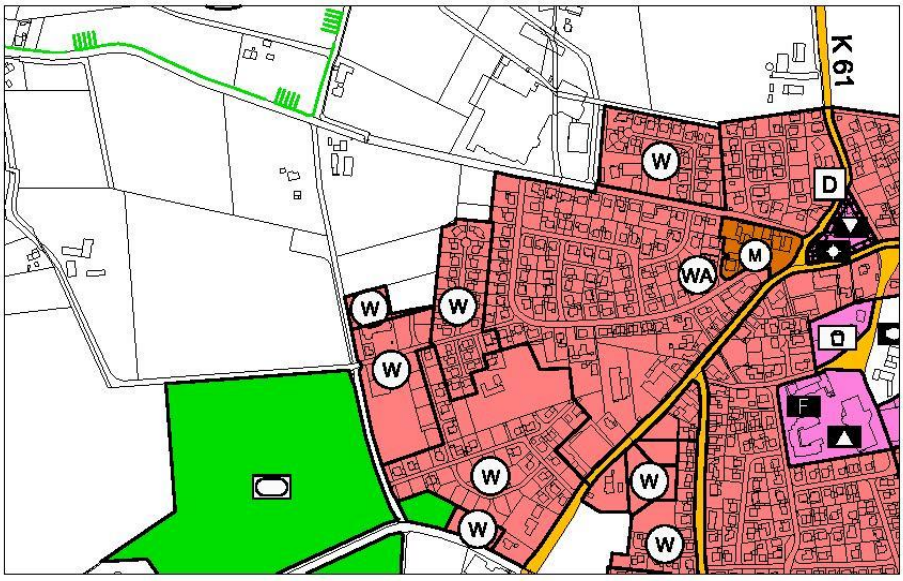

Bestand

Westenholz

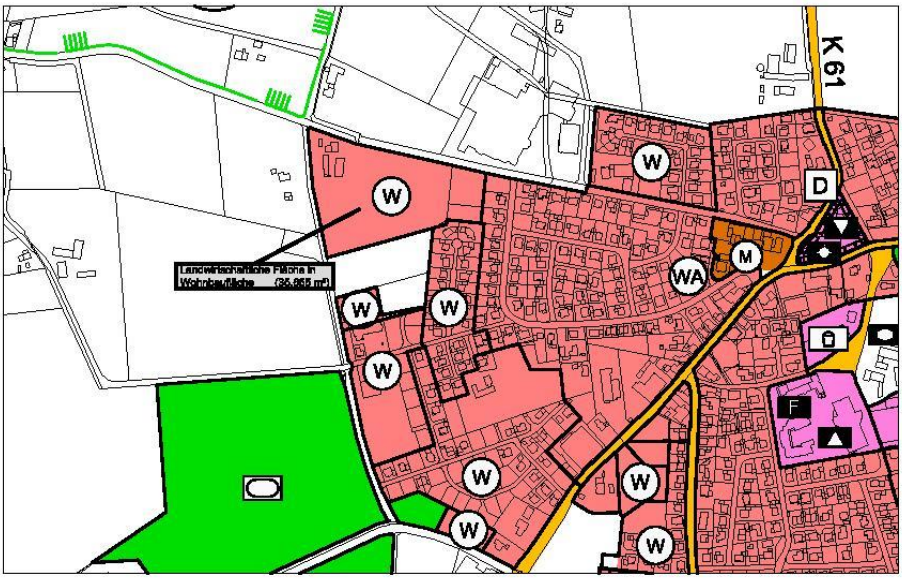

Planung

Stadt Delbrück

66. Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1 : 10 000

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 "Kirchenland" in Delbrück-Westenholz, 3. Änderung
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenland“ in Delbrück-Westenholz wird gem. §§ 10 und 13a BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2020 übereinstimmt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,16 ha liegt in der Gemarkung Westenholz, Flur 8 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenland“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite www.stadt-delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und

Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Delbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenland“ in Delbrück-Westenholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 73 "Schäfermeyer" in Delbrück-Boke, 2. Änderung
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Schäfermeyer“ in Delbrück-Boke wird gem. §§ 10 und 13a BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2020 übereinstimmt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,05 ha liegt in der Gemarkung Boke, Flur 7 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 73 „Schäfermeyer“.

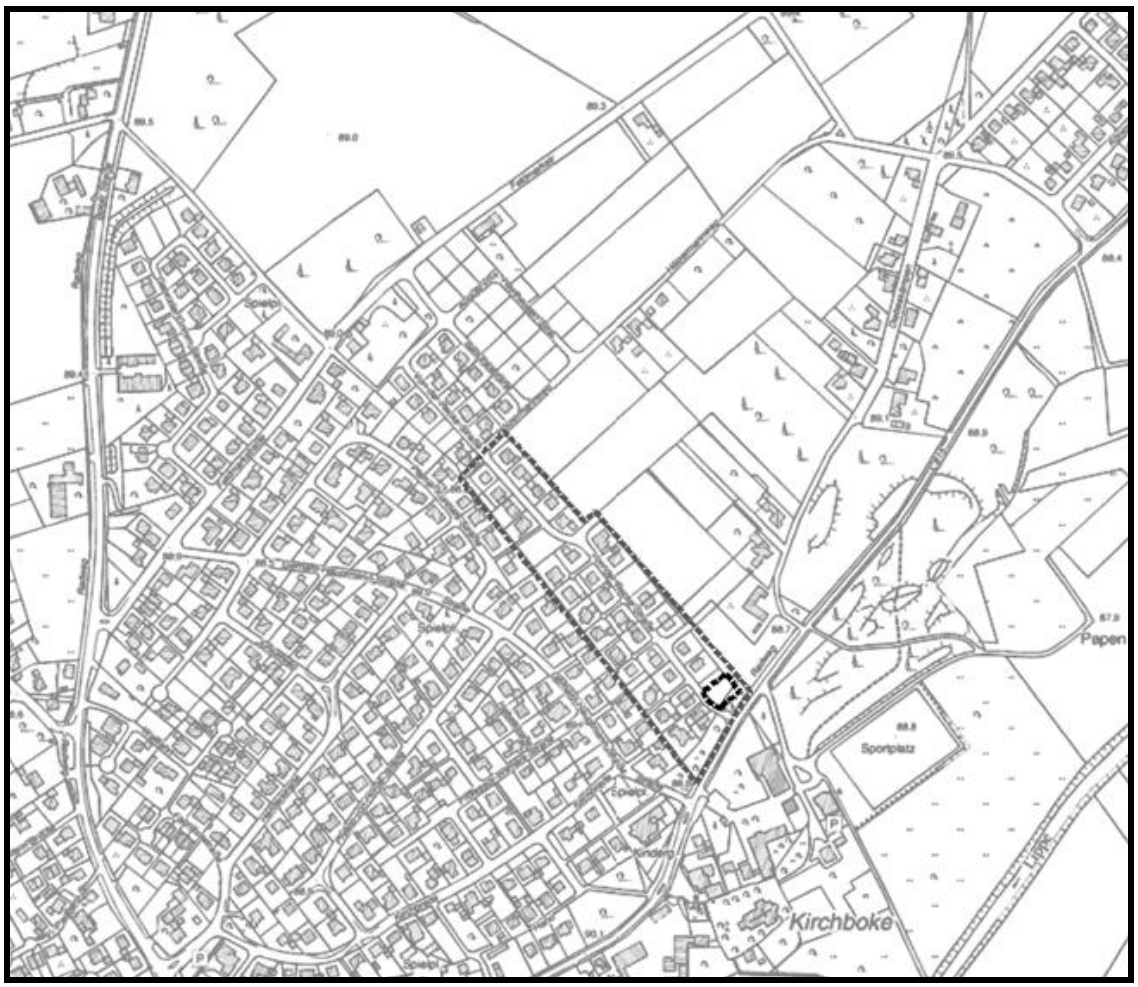

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite www.stadt-delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und

Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Delbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Schäfermeyer“ in Delbrück-Boke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Delbrück beschließt, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

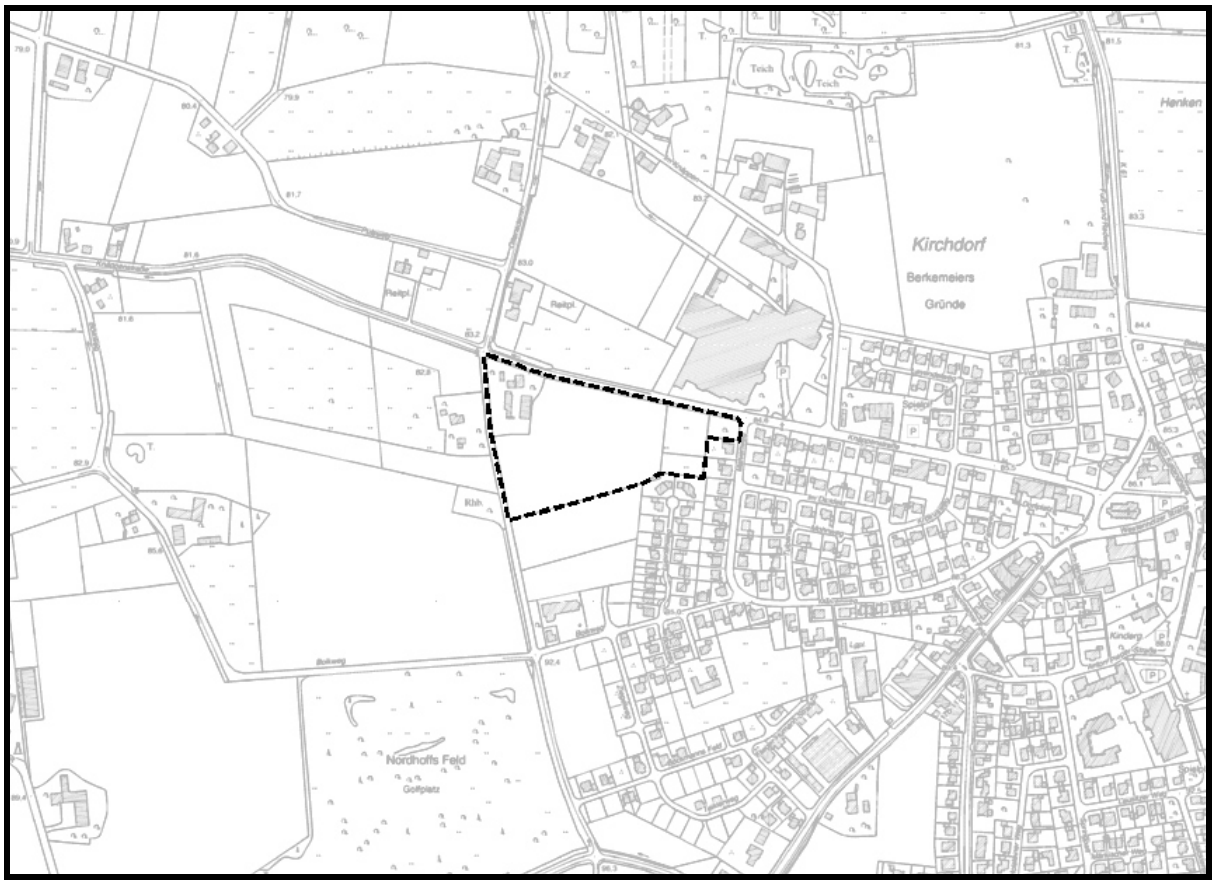

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,66 ha liegt in der Gemarkung Westenholz, Flur 29, und ist aus vorstehendem Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 117 „Höber“.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2020 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 17.12.2020
Der Bürgermeister

gez. Peitz

02.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2019 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

auf Grund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen nur nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Die erforderliche Terminabsprache kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *poststelle@vg-minden.nrw.de*.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann.
Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.
Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)